

Entscheidungs-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 28 59/68B E S C H L U S S

in Sachen

des Ingenieurs Eberhard F. [REDACTED],
 [REDACTED], K. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Frau Brigitte F. [REDACTED],
 [REDACTED], A. [REDACTED] W. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
 [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Dr. Loewenheim, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann
in der Sitzung vom 14. Februar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des II. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts München vom 11. Dezember 1967
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat dem Beklagten die beantrag-
te Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Recht nicht
erteilt, da er nicht dargetan hat, daß er durch einen un-
abwendbaren Unfall verhindert worden ist, die Frist zur
Begründung der Berufung einzuhalten (§ 233 ZPO).

Unabwendbar ist ein Unfall nur dann, wenn die Frist-
verschümmung auch bei der größten noch zumutbaren Sorgfalt
nicht verhindert werden konnte. Verschulden der Partei
oder ihres Vertreters schließt die Wiedereinsetzung aus.
Das Oberlandesgericht hat ohne Rechtsirrtum ein Verschul-
den des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten darin ge-
sehen, daß dieser die Entragung der Berufungsbegründungs-
frist ohne genügende Anleitung und Überwachung einer
19-jährigen Bürokräft überließ, die keine abgeschlossene
Schulausbildung besaß und noch Anwaltslehrling war. Es
hat ihm zutreffend auch einen Organisationsmangel ange-
lastet, weil er sich damit begnügte und darauf verließ,

- 3 -

daß diese Bürokratie die Mitteilung des Gerichts über die Berufungseinlegung abzeichnete und die Berufungsbegründungsfrist in den Terminkalender eintrug.

Was in der Beschwerdebegründung hiergegen vorgebracht wird, ist nicht stichhaltig. In Anbetracht der Jugend und des Ausbildungsstandes der Bürokratie genügte es nicht, daß der Rechtsanwalt regelmäßig monatlich einmal und zwischendurch von Fall zu Fall auch in unregelmäßigen Abständen Stichproben machte. Es hätte von ihm erwartet und verlangt werden können, sich zusätzlich selbst in geeigneter Weise um die Fristen zu kümmern. Das wäre für ihn nach Sachlage nicht unzumutbar gewesen.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Bundesrichter Johannsen
ist beurlaubt und deshalb
verhindert zu unterschreiben

Böckelmann

Wüstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)